

Liebe Verbände!

(mit der Bitte um Weiterleitung an die Vereine)

Aufgrund der neuen Situation rund um den Corona-Virus möchten wir euch nochmals über die rechtlichen Bestimmungen und Empfehlungen einen Überblick verschaffen.

Die rechtlichen Bestimmungen für Sportvereine und -verbände sind in den § 8 (Sport), § 10 (Veranstaltungen) und § 6 (Gastgewerbe) der aktuellen Lockerungsverordnung geregelt (siehe: www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162) . Die wesentlichsten sind im Überblick*)

- Beim Betreten der Sportstätte muss ein Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen eingehalten werden. Beim Betreten von Sportstätten in geschlossenen Räumen muss zusätzlich ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden.
- Bei Sportarten mit Körperkontakt muss ein Präventionskonzept erstellt werden (Inhalt siehe Newsletter VIII)
- Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 50 Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 100 Personen im Freiluftbereich sind untersagt. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich (z.B. Spielerinnen und Spieler, Trainerinnen und Trainer, Schiedsrichterinnen und -richter) sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.
- Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind mit einer Höchstzahl bis zu 1.500 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 3.000 Personen im Freiluftbereich zulässig. Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 750 Personen im Freiluftbereich bedürfen einer Bewilligung und eines Präventionskonzeptes. Es gelten weitere Bestimmungen (siehe § 10).
- Gastronomie: Konsumation von Speisen und Getränken sind nicht unmittelbar in der Nähe der Ausgabestelle erlaubt. In geschlossenen Räumen ist die Konsumation von Speisen und Getränken nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen zulässig. Abstand von einem Meter zwischen Besuchergruppen. Die Betreiber sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Es gelten weitere Bestimmungen (siehe § 6).
- Bei Fahrgemeinschaften dürfen sich maximal 2 Personen pro Sitzreihe befinden (siehe § 4).

Je nach Ampelfarbe gelten zusätzliche Empfehlungen:

Zusätzliche Empfehlungen für Grün:

- COVID-Präventionskonzept für alle Vereine
- Führung von Anwesenheitslisten bei Sportarten mit Körperkontakt

Zusätzliche Empfehlungen für Gelb:

- Bei Sportarten mit Körperkontakt konstante Trainingsgruppen und Wettkämpfe in geschlossenen Gruppen (z.B. Altersklassen)

Zusätzliche Empfehlungen für Orange:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at | www.vorarlberg.at/datenschutz
martina.ruescher@vorarlberg.at | T +43 5574 511 24000 | F +43 5574 511 924196

- Trainings und Wettkämpfe in Kampf- und Mannschaftssportarten mit Körperkontakt sind möglich, wenn der Körperkontakt insgesamt nicht länger als 15 Minuten unter 2 Meter beträgt.
- Abstandsregeln
- Keine Vermischung von Trainingsgruppen
- Führung von Anwesenheitslisten
- Vorzugsweise schon in Trainingsbekleidung zum Training kommen
- Indoor-Sportveranstaltungen ohne Körperkontakt mit ausschließlichen zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen dürfen mit 250 Personen durchgeführt werden – ohne zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind max. 25 Personen erlaubt. Outdoor-Sportveranstaltungen mit ausschließlichen zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind max. 500 Personen erlaubt – ohne zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind max. 50 Personen erlaubt. Sportveranstaltungen mit Körperkontakt dürfen nicht durchgeführt werden.

Zusätzliche Empfehlungen für Rot:

- Sportstätten sind geschlossen
- Bestimmte Spitzensportler können in bestimmten Sportstätten unter strengen Hygienevorschriften Sport ohne Körperkontakt ausüben
- Sportausübung im Freien nur alleine oder mit Haushaltsmitgliedern

Für die Ampelfarbe ist der Ort der Sportausübung bzw. der Sportstätte maßgebend.

In Sportvereinen wurden einige Infektionen festgestellt. Diese sind in vielen Fällen „in der dritten Halbzeit“ entstanden. Wir bitten daher in diesem Zusammenhang besonders achtsam zu sein.

*) die genauen Bestimmungen entnehmen bitte dem Verordnungstext; für Profisportler gelten zusätzliche Bestimmungen

Weitere Informationen zur Corona-Krise für den Sport:

Land Vorarlberg: www.vorarlberg.at/sport und www.vorarlberg.at/freiwillig

Sport Austria: [FAQ zur Coronakrise](#)

Hotline Sportministerium: Tel: +43 (1) 71606 - 665270 (Mo-Fr 9 bis 15 Uhr)

E-Mail: sport@bmkoes.gv.at

Info NPO-Unterstützungsfonds: www.npo-fonds.at

Info Sport-Härtefonds des Landes Vorarlberg: www.vorarlberg.at/sport

Mit sportlichen Grüßen



Landesrätin Martina Rüscher



Leiter Sportreferat Michael Zangerl